

Merkblatt zum Kleinen Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz

Wozu wird der Kleine Waffenschein benötigt?

Der Kleine Waffenschein wird benötigt, um zugelassene Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit sich führen zu dürfen. Führen bedeutet im waffenrechtlichen Sinne, die tatsächliche Gewalt über die Schusswaffe außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums auszuüben. Der Erwerb und Besitz dieser zugelassenen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei.

Welche sind solche zugelassenen Waffen?

Alle Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, welche das unten aufgeführte „PTB“-Zulassungszeichen besitzen. Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen sämtlicher solcher PTB-Waffen und ist nicht auf eine oder mehrere beschränkt. Der wie oben ausgeführte erlaubnisfreie Erwerb und Besitz einer entsprechenden Waffe muss somit nicht bei der Waffenbehörde angezeigt werden.



In welchen Situationen darf mit einer PTB-Waffe geschossen werden?

Das Schießen mit diesen Waffen ist ausschließlich in Notwehr- und Notstandssituationen sowie auf dem eigenen Grundstück, wenn das Geschoss das Grundstück nicht verlassen kann, erlaubt. In anderen Fällen ist eine gesonderte waffenrechtliche Schießerlaubnis nötig. Der Kleine Waffenschein berechtigt daher auch nicht zum Schießen an Silvester. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.

Was sind die Voraussetzungen für die Erteilung?

Die Erteilung setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres, die erforderliche Zuverlässigkeit sowie die persönliche Eignung nach dem Waffengesetz voraus. Die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden von der für Sie zuständigen Waffenbehörde vor der Erteilung überprüft. Stehen keine Gründe entgegen, wird der Kleine Waffenschein zeitlich unbefristet erteilt. Auch in der Folgezeit werden Zuverlässigkeit und persönliche Eignung in regelmäßigen Abständen überprüft. Ergibt eine Folgeprüfung, dass mindestens eine der Voraussetzungen nicht mehr vorliegt, ist der Kleine Waffenschein zu widerrufen.

Wozu wird der Kleine Waffenschein nicht benötigt?

Der Kleine Waffenschein wird unter anderem nicht benötigt, um z. B. Tierabwehrsprays, zugelassene Reizstoffsprühgeräte (sog. „Pfeffersprays“) oder Elektroschocker erwerben, besitzen und führen zu dürfen. Tierabwehrsprays unterliegen nicht dem Waffengesetz und keiner Altersbeschränkung. Zugelassene Reizstoffsprühgeräte (BKA- oder PTB-Zeichen) dürfen ab 14 Jahren erworben, besessen und geführt werden. Zugelassene Elektroschocker (PTB-Zeichen) dürfen ab 18 Jahren erworben, besessen und geführt werden.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Das Führen der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei Versammlungen (z. B. Demonstrationen, Kundgebungen, usw.) und bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen, Wahlversammlungen, Märkte, Messen, Kirchweih-, Volks- und Schützenfeste, usw.) ist auch mit dem Kleinen Waffenschein verboten.
- Die Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen dürfen nur verdeckt in der Öffentlichkeit, z. B. Jackeninnentasche, Rucksack, Aktentasche oder Handschuhfach des PKW, mit sich geführt werden. Das offene Führen der Waffen, beispielsweise in einem Restaurant oder in der Fußgängerzone verstößt gegen geltendes Recht.
- Die PTB-Waffen sowie die erlaubnisfreie Munition müssen in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Ebenso ist der Transport in einem verschlossenen Behältnis nicht schuss- und zugriffsbereit ohne Kleinen Waffenschein möglich.
- Der Kleine Waffenschein ist immer zusammen mit einem Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass) mitzuführen und Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.